

Die Agenden in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in den Spannungsfeldern von Dogmatik und Liturgik sowie von Freiheit und Verbindlichkeit¹

In dankbarem Gedenken an meinen Konfirmator Ralph
Bente (1931–1996)

1. Konfessionelle, rechtliche und historische Rahmenbedingungen

Wenn wir nach der Verbindlichkeit von Agenden im Raum der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) fragen, sind zunächst die Rahmenbedingungen zu klären. Für eine bekenntnisgebundene Kirche gehören dazu zunächst die einschlägigen Positionierungen der lutherischen Bekenntnisse.

Das Wahren äußerer Ordnungen wie agendarischer Gottesdienstformen kann nach lutherischem Verständnis niemals grundlegend für kirchliche Einheit sein und genauso wenig eine Bedeutung für das Heil eines Menschen haben.² Kirchliche Ordnungen, und das gilt

-
- 1 Langfassung eines Referats vor der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Vertretern der SELK und der Union Evangelischer Kirchen (UEK) am 24.3.2015 in Hannover. Dabei beschränke ich mich hier auf die Agenden zum sonntäglichen Gemeindegottesdienst. Ich knüpfe dabei implizit an meine Überlegungen aus folgendem Referat an: *Christoph Barnbrock*, Liturgie als Ausdruck kirchlicher Identität. Entwicklung und Gebrauch der Agenden im 19. Jahrhundert. Im Raum der (entstehenden) altlutherischen Kirche, in: *Jürgen Kampmann/Werner Klän (Hg.)*, Preußische Union, lutherisches Bekenntnis und kirchliche Prägungen (OUH.E 14), Göttingen 2014, 132–172.
 - 2 Vgl. CA VII (Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition. Hg. v. Irene Dingel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen/Bristol 2014 [= BSELK], 102,6–17) und AC VII

für Universal- wie Partikulartraditionen gleichermaßen, haben nur ein relatives Recht, indem sie der guten Ordnung, der Einigkeit, dem Frieden³, pädagogischen Zwecken, der Förderung des Evangeliums und dem Gemeindebau⁴ dienen. Dies gilt meinem Dafürhalten nach auch für die Form der Messe. Von der Messe heißt es in CA XXIV zwar, sie sei nicht abgeschafft.⁵ Andererseits können die Begriffe „Messe“ und „Abendmahl“ in den Bekenntnisschriften wechselweise verwendet werden,⁶ sodass hier wohl hauptsächlich der Vorwurf, die Abendmahlsfeier sei abgetan, abgewiesen wird und nur nachgeordnet der Vorwurf, die Reformatoren würden sich nicht mehr an der hergebrachten Gottesdienstordnung orientieren. Denn es ließe sich ja mit Fug und Recht darüber diskutieren, ob in Luthers „Deutscher Messe“ nicht doch wesentliche Teile dessen, was gerade die römische Messe in ihrem Kern ausmacht, ausgesondert worden sind.⁷ Dass gleichwohl die Bewahrung der gottesdienstlichen Tradition und der Wert gottesdienstlicher Ordnungen betont werden, soll damit nicht bestritten sein. Gottesdienstordnungen sind dann aber auch tatsächlich Bestandteil des Kirchenrechts und nicht einfach in die freie Entscheidung jedes einzelnen Pfarrers oder jeder einzelnen Gemeinde gestellt.

Entsprechend heißt es in der Pfarrerdienstordnung der SELK: „Die kirchlichen Ordnungen der SELK und die von ihr gebilligten Agenden sind für ihn [sc. den Pfarrer, CB] verbindlich.“⁸

Gleichwohl hat nach FC X „die Gemeine Gottes jedes orts und jeder zeit derselbigen gelegenheit nach guten fug, gewalt und macht

(BSELK, 398–421, dort v.a. 412,16–32), CA und AC XV (BSELK 108,16–22, und 520–541).

3 Vgl. AC VII (BSELK, 534,32–34, und 540,23–32).

4 Vgl. FC.SD X (BSELK, 1550,24–33).

5 Vgl. CA XXIV (BSELK, 140,25–27).

6 Vgl. AC XXIV (BSELK, 618,33f.) und ebd. (652,4–654,10) zur Definition dessen, was mit dem Wort „Messe“ gemeint ist.

7 Die Formulierung aus CA XXIV, dass „inn den öffentlichen Ceremonien der Messe kein mercklich enderung geschehen“ (BSELK, 140,31–142,1) sei, ist einem starken apologetischen Interesse geschuldet und lässt die weitgehenden Änderungen in Luthers Messformularen offensichtlich außer Acht.

8 Pfarrerdienstordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) (in der Fassung vom 18.06.2011), § 2 (2) in: Kirchliche Ordnungen für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK). Hg. v. d. Kirchenleitung der SELK, [Loseblattsammlung], 110.1.

[...], dieselbige [sc. eine Ceremonie, CB] one leichtfertigkeit und ergernis ordentlicher und gebürlicher weise zu endern, zu mindern und zu mehren, wie es jeder zeit zu guter ordnung, Christlicher disciplin und zucht, Evangelischem wolstandt und zu erbauung der Kirchen am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird [...].“⁹

Damit ist der Kirche¹⁰ grundsätzlich die Freiheit gegeben, sich von alten Ordnungen zu lösen und neue, ja eben auch neue Gottesdienstordnungen zu etablieren.

Entsprechend hält auch das Geleitwort zur Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende fest:

„Gottesdienstordnungen dürfen nicht als unwandelbar angesehen werden. Vielmehr braucht das zeitlose heilige Geschehen immer auch zeitgemäße Ausdrucksformen. In zeitnaher Sprache das zu bewahren, was uns überkommen ist – darauf ist diese Agende angelegt.“

Und weiter:

„Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.“¹¹

Und wiederum heißt es in den „Anweisungen zum Gebrauch“, die übrigens nahezu unverändert aus der Agende I der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) übernommen worden sind:

„Alle agendarischen Bestimmungen sind nicht starres Gesetz, sondern gute Ordnung, um Pfarrern und Gemeinden zu helfen, den Gottesdienst in sachgemäßer und würdiger Weise zu halten und der Willkür zu wehren. Dies gilt auch von den Anweisungen (Rubriken), die die äußere Durchführung des Gottesdienstes regeln. Um der

9 FC.SD X (BSELK, 1550,24–30).

10 Grundsätzlich ist hier allerdings zu fragen, auf welcher Ebene (lokaler, regionaler oder gesamtkirchlicher Ebene) diese Freiheit verankert ist. Dies sei an dieser Stelle nur als Problembeschreibung festgehalten.

11 *Jobst Schöne*, Geleitwort, in: *Evangelisch-Lutherische Kirchenagende*, Hg. v. d. Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Bd. 1, Freiburg/Basel/Wien 1997 [Handausgabe 2009], 5* [= ELKA].

gebotenen Gemeinsamkeit und christlichen Liebe willen sollte nur aus zwingenden sachlichen Gründen hiervon abgewichen werden.“¹²

Doch auch in der Agende selbst gibt es ein Gefälle zwischen verbindlichen und nur als „Vorbild“ angebotenen Texten.¹³ Verschiedene Formen werden nebeneinander offeriert. Daneben sieht die Agende in einem meiner Wahrnehmung nach in weiten Bereichen der Kirche unbekanntem Teil („Gestaltungsvarianten“) selbst auch explizit den Fall vor, dass Gottesdienste in einer anderen Form gefeiert werden.¹⁴

Insgesamt ergibt sich so ein differenziert zu betrachtendes Gesamtgefüge aus Freiheit und Verbindlichkeit, das im Raum der SELK durchaus jetzt schon eine erhebliche Pluriformität der Gottesdienstfeiern ermöglicht, ohne dass meiner Wahrnehmung nach diese Vielfalt schon in den sonntäglichen Feiern ausgeschöpft wäre.

Liturgiehistorisch gesehen schreibt dabei die Evangelisch-Lutherische Kirchenagende der SELK die VELKD-Agende I von 1957 fort. Diese war von der evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche mit Sonderbestimmungen und einem Ergänzungsteil in einer Sonderausgabe 1958 eingeführt worden. Und auch in anderen lutherischen Freikirchen wurde diese Agende in den folgenden Jahren und Jahrzehnten genutzt.¹⁵ Die Änderungen der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende sind demgegenüber nur marginal. Dies ist durchaus erstaunlich, weil damit die eigene und eigenständige Agendentradition der Vorgängerkirchen der SELK zu einem vorläufigen Ende gekommen war. Als Tochter der VELKD-Agende I ist die Evangelisch-Lutherische Kirchenagende der SELK immer noch stärker dem Mahrenholz'schen Erbe als der eigenen Agendentradition

12 ELKA (wie Anm. 11), 9*. – Vgl. Agende für Evangelisch=Lutherische Kirchen und Gemeinden, Bd. 1. Ausgabe für die Evangelisch=Lutherische (altluth.) Kirche, Berlin 1957 [1958], 13.

13 ELKA (wie Anm. 11), 15* - Vgl. Agende I (wie Anm. 12), 15*.

14 Vgl. ELKA (wie Anm. 11), 318–323, dort v.a. 318.

15 Die Übernahme der VELKD-Agenden mit Sonderbestimmungen stellte für die SELK in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts den Normalfall dar. – Vgl. SONDERBESTIMMUNGEN zum Gebrauch von Agende III in der selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und RICHTLINIEN zum Gebrauch der Agende IV, in: Kirchliche Ordnungen (wie Anm. 8), 1151 (in der Fassung vom 15.9.1972) und 1152 (in der Fassung vom 25.3.1974).

verpflichtet. Markante Eigenarten aus der eigenen Agendengeschichte sind nun eher zurückgetreten.

Dass nur rund zwanzig Jahre nach Erscheinen der letzten altlutherischen Agende dieser Schwenk erfolgt ist, dürfte verschiedene Ursachen haben. Einerseits dürften die Kriegsverluste zu einem Agendenotstand geführt haben, der angesichts der chaotischen Verhältnisse der Nachkriegszeit mit eigenen Mitteln so einfach nicht zu beheben gewesen ist. Erschwerend dürfte hinzugekommen sein, dass die altlutherische Agende von 1935, etwa mit der Segensbitte für den „Führer“, in der Nachkriegszeit als nicht mehr zeit- und sachgemäß empfunden werden musste.¹⁶ So kam die stark restaurativ geprägte VELKD-Agende I gerade recht. Bemerkenswert ist, dass noch 1958, also noch ein Jahrzehnt nach Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Übernahme der VELKD-Agende I durch die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche als Ausdruck der Verbundenheit innerhalb der lutherischen Ökumene gefasst worden ist, wenn es im Vorwort heißt:

„Die Agende bewahrt die unseren Gemeinden seit langem vertrauten und liebgewordenen Ordnungen unserer Gottesdienste; zugleich bekundet sie durch ihren engen Zusammenhang mit dem Band I der Agende der Vereinigten Evangelisch=Lutherischen Kirche Deutschlands eine geistliche Gemeinschaft mit dem gesamten Luthertum in Deutschland.“¹⁷

Während dieser Ausdruck der Verbundenheit mit dem ganzen Luthertum in Deutschland mit der Einführung der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende angesichts des etwa zeitgleichen Erscheinens des Evangelischen Gottesdienstbuchs verloren gegangen ist, ist diese Agende binnenkirchlich ein Ausdruck und Motor mühsam gewonnener Einheit geworden. Ralph Bente, einer der Väter der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende, schreibt nicht ohne Stolz:

„Sie ist die erste gemeinsame Agende für die Gemeinden der heutigen *Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche* (SELK). [...] Eine Agende, die für alle Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gilt, hat auch zum Ziel, daß Pastoren und Gemeinden

16 Vgl. Agende der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens, o.O. 1935, 124.

17 Agende I (wie Anm. 12), 11.

sich um den Gleichklang des Betens und Lobens in unserer Kirche bemühen.“¹⁸

Wie das Evangelische Gottesdienstbuch für ein bestimmtes ökumenisches Konzept, nämlich die in der Leuenberger Konkordie gewonnene Einheit in versöhnter Verschiedenheit, steht, so steht die Evangelisch-Lutherische Kirchenagende für ein anderes ökumenisches Konzept, nämlich für eine Einheit durch Lehrkonsens bei bleibenden Unterschieden in äußeren Fragen.

Meiner Wahrnehmung nach hat die Evangelisch-Lutherische Kirchenagende tatsächlich auch zu einer wahrnehmbaren Einheit im gottesdienstlichen Leben der SELK geführt. Die Agende ist in fast allen, wenn nicht gar in allen Gemeinden der SELK dasjenige Buch, das die Gottesdienste und ihre Gestaltung ordnet. Lokale und regionale Besonderheiten haben sich angesichts dessen in den letzten Jahrzehnten abgeschliffen, was man allerdings durchaus auch bedauern kann. Gemeindeglieder der SELK, die auf Reisen sind, erleben so deutschlandweit in den Gemeinden der SELK „ihren“ Gottesdienst. Die gute Rezeption dieser Agende dürfte auch damit zu tun haben, dass die SELK einerseits übersichtliche, andererseits aber auch stark basisdemokratische Strukturen hat, sodass eher nicht der Eindruck entstanden ist, dass hier eine Agende „von oben“ verordnet worden ist. Sondern es ist ein Prozess gewesen, in den sowohl die Pfarrer als auch die Gemeinden und ihre Glieder intensiv eingebunden gewesen sind. Allerdings ist auch nicht zu verschweigen, dass sich in etlichen Gemeinden Modifikationen vom agendarischen Gottesdienstablauf etabliert haben, die nicht wesentlich sind, aber genau genommen doch über das hinausgehen, was kirchenrechtlich vorgesehen ist.

2. Freiheit und Verbindlichkeit

Nun stellt sich bei alledem die Grundfrage: Warum sollte die Gottesdienstordnung überhaupt verbindlich geregelt sein? Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass eine Gottesdienstordnung Ausdruck der Ökumenizität in synchroner und diachroner Hinsicht ist, ohne dass sie deren Voraussetzung wäre. Eine verbindliche Ordnung sorgt weiterhin für gemeindlichen Frieden, indem die Gottes-

18 *Ralph Bente*, „Vernünftiger Gottesdienst“. Bemerkungen zu den Anweisungen und Rubriken der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende (OUH 33), Oberursel 1997, 7.

dienstordnung so Machkämpfen, Willkür und Inkompetenz Einzelner (jedenfalls zum Teil) entzogen ist.

Darüber hinaus schafft eine verbindliche Gottesdienstordnung Vertrautheit, Wiedererkennbarkeit und Beheimatung. Mit der gewährten Erwartungssicherheit eröffnet sie dann auch mehr Partizipationsmöglichkeiten. Wenn ich weiß, wie ich mich wann und wo im Gottesdienst zu verhalten habe, kann ich mich besser beteiligen, als wenn ich ständig auf der Suche bin, welche Aktions- und Reaktionsformen in diesem Augenblick gerade angemessen sind. So gehört es eben auch zur grundlegenden Funktionsweise eines Rituals, dass es nicht ständig verändert wird, sondern immer wieder gleich oder jedenfalls vergleichbar abläuft.

Welchen Wert hat andersherum die Freiheit in der Gestaltung von Gottesdiensten? Ein fundamentales Gut ist der Gewissensschutz. Nichts kann und darf in der Kirche für absolut verbindlich erklärt werden, was in Gottes Wort in dieser Weise nicht geboten ist. Hier sind die Gewissen der Einzelnen und einzelner Gemeinden und Kirchen vor falschen Ansprüchen zu schützen.

Es ist eine latente Gefahr, äußeren Formen unangemessen große Bedeutung zuzuerkennen und Gewissheit und Sicherheit so am Ende nicht mehr im Zuspruch des Evangeliums zu suchen, sondern in vertrauten Formen, einer scheinbar unwandelbaren Subkultur in einer sich rapide wandelnden Welt. Das Festhalten an Traditionen hat einen Wert, kann aber niemals Selbstwert sein.

Vielmehr ist es Aufgabe der Kirche, immer wieder neu gemäß den Herausforderungen und Gegebenheiten des jeweiligen Ortes und der jeweiligen Zeit danach zu schauen, was dem Evangelium und dem Bau der Kirche dient.

Es würde dem Bekenntnis zum gegenwärtigen Wirken des Heiligen Geistes geradezu widersprechen, wollte man gottesdienstliche Ordnungen bis ins Letzte festlegen wollen. Ein liturgiegeschichtliches Beispiel dafür, dass solche Freiräume nötig sind, mag das Präfationsgebet sein, „dessen Rahmen zwar früh feststeht, dessen wechselnden Inhalt aber der Bischof jeweils improvisierend neu formt.“¹⁹

Für die Gestaltung des Gottesdienstes ergibt sich so ein Spielraum, wie Peter Brunner es fasst:

„Das eigentümliche Problem der Gestaltung des Gottesdienstes entspringt aus der Breite des Raumes, der zwischen diesen beiden

19 *Christhard Mahrenholz*, *Kompendium der Liturgik*, Kassel 1963, 105.

Grenzl原因en des unbedingt Verbotenen und des unbedingt Gebotenen sich erstreckt.“²⁰

Dieser Spielraum will genutzt und muss gleichzeitig auch gestaltet und strukturiert werden. Dies kann weder geschichtslos noch in einer bloßen Orientierung an aktuellen Trends geschehen. Noch einmal Brunner:

„Der Heilige Geist spricht nicht heute ein Ja, das er morgen durch ein Nein, mit dem er sich selbst widerspräche, aufhebt. Die Entscheidungen, die in der Gestaltung jenes uns freigelassenen Raumes zwischen dem Gebotenen und Verbotenen gefallen sind, zeigen eine Beharrlichkeit im Wandel, eine Gleichförmigkeit in der Mannigfaltigkeit, die nur dann recht verstanden und gewürdigt wird, wenn man die wundersame Einheit von Bindung und Freiheit im Bereiche pneumatischer Wirksamkeit erkennt.“²¹

So bleibt das Verhältnis von Freiheit und Bindung ein spannungsvolles, das sich nicht in eine Richtung auflösen lässt.

3. Dogmatik und Liturgik

In der Agendengeschichte der SELK hat es durchaus unterschiedliche Impulse bei der Verwendung und Erarbeitung von Agenden gegeben. In der Anfangszeit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche spielte das Festhalten an der bewährten, überkommenen Agende gegenüber der als Neuerung wahrgenommenen Unionsagende eine große Rolle. In der Mitte des 20. Jahrhunderts hielt man es durchaus für möglich, nicht zuletzt um der innerlutherischen Ökumene willen, mit Ausführungsbestimmungen zu einer Agende zu leben, die auch missverständlichere Formulierungen enthielt. Der jüngste Impuls war wie schon in früheren Zeiten die Erarbeitung einer eigenen, neuen Agende, die in der Gottesdienstform ganz mit der Lehre der Kirche übereinstimmt.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Rede von der „*lex orandi*“ in ihrem Verhältnis zur „*lex credendi*“ neuen Aufwind. Es ist nicht zufällig, dass dieser Grundsatz der Sache nach im Geleitwort der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende aufgenommen ist:

20 *Peter Brunner*, Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde, Leit. 1 (1954), 83–361, dort 275 (im Original gesperrt).

21 *Brunner*, Lehre (wie Anm. 20), 279.

„Als nächstes bezeugt der durch diese Agende geordnete Gottesdienst den Glauben der Christenheit. Was in ihm gebetet und gesungen, ausgesprochen und verkündet wird, ist gebetene und gesungene Lehre der Kirche, auf Christus bezogen und gesättigt mit dem Wort Heiliger Schrift. Nichts darf zur Liturgie gehören, was nicht mit der Lehre in Einklang steht und ihr nicht Ausdruck gibt; nichts soll gelehrt werden, was nicht zu Anbetung, Bitte und Lobpreis führt. Nach altkirchlichem Grundsatz bestimmt die Ordnung des Betens auch die Ordnung der Lehre ‚lex supplicandi statuat legem credendi‘ – und das gilt umgekehrt genauso. Alles in dieser Agende will dem Bekenntnis der Kirche gemäß sein. Darum ist sie auch verbindlich für den Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.“²²

Hier ist die Lehre als Resultat der Liturgie und die Liturgie als Resultat der Lehre gefasst.

Ob es geschickt ist, dass dieses Diktum an dieser Stelle aufgenommen ist, kann dabei durchaus angefragt werden, dient es doch in seinem Originalkontext bei Prosper von Aquitanien dazu, die kirchliche Tradition (in diesem Fall die Liturgie) als Offenbarungsquelle zu erschließen, sodass in der Rezeption dieses Wortes in römisch-katholischer Theologie die Liturgie zum Beispiel zu einem Schlüssel für die Schriftauslegung geworden und als Grundlage der Mariendogmen gebraucht worden ist.²³ Dem kann die evangelisch-lutherische Kirche mit dem Festhalten am „solo verbo“ dezidiert nicht folgen.

Nun würde man dem Verfasser des Geleitworts der Agende, Bischof Jobst Schöne, Unrecht tun, würde man ihm ein solches Verständnis des Diktums unterstellen. Er selbst erläutert es in seinem Bischofsbericht zur Synode, die die Agende verabschiedet hat:

„Wo eine Kirchensynode eine erneuerte *Agende* verabschiedet, da beschließt sie über das ‚Instrument‘ mit dem die ‚Lehre des Evangeliums‘ öffentlich praktiziert wird. *Lex orandi – lex credendi* heißt es, zu deutsch: Die Ordnung des Betens (also des Gottesdienstes) bestimmt und vermittelt, was zum Glaubensinhalt wird. Ist etwas falsch im Gottesdienst, so wird der Glaube irregeführt. Darum nimmt eine

22 Schöne, Geleitwort (wie Anm. 11), 5*.

23 Vgl. Hans-Joachim Schulz, Der Grundsatz „lex orandi – lex credendi“ und die liturgische Dimension der „Hierarchie der Wahrheiten“, LJ 49 (1999), 171–181, dort v.a. 171–176, und Frieder Schulz, Evangelische Rezeption der Formel „lex orandi – lex credendi“, LJ 49 (1999), 182–184, dort 182.

Kirchensynode hier [sc. bei der Verabschiedung einer erneuerten Agende. CB] allerhöchste Verantwortung wahr.“²⁴

Während der zweite genannte Aspekt unmittelbar einleuchtet, dass die gefeierte Liturgie den Glauben der Kirche und ihrer Glieder prägt und deswegen bei der Gestaltung von gottesdienstlichen Formen große Sorgfalt an den Tag zu legen ist, wäre ich beim ersten Aspekt zurückhaltender. Ein solch instrumentelles Verständnis von Agende und Gottesdienstordnung, das auf die „Lehre des Evangeliums“, jedenfalls in einem pädagogischen Sinn, enggeführt würde, würde nur einen Teilbereich dessen beschreiben, was (geordneter) Gottesdienst in der Vielfalt seiner Dimensionen ist.

Eine Rezeption der Formel „*lex orandi – lex credendi*“ scheint mir von daher im evangelischen Bereich nur in eingeschränkter Weise möglich zu sein: als Beschreibung eines Wirkzusammenhangs zwischen Gottesdienstfeier und dem Glauben der Gemeindeglieder (und der Kirche als Ganzer), als Deskription der Motive reformatorischer Gottesdienstreform²⁵ und als reziprokes Geschehen,²⁶ das sich aber angesichts seiner Komplexität am Ende einem allzu einfachen Zugriff (etwa in diesem Sinne: diese bestimmte Theologie führt zu dieser einen Gottesdienstordnung, oder: nur diese eine Gottesdienstordnung steht für eine bestimmte Theologie) entzieht.

Daraus ergibt sich eine Herausforderung, die Alexander Deeg so fasst:

„Worum es heute gehen müsste, wäre eine neue Verhältnisbestimmung von Liturgie und Theologie, die das Wechselspiel des gefeierten und bedachten Glaubens (jenseits einer

24 Jobst Schöne, Aus dem Bericht des Bischofs vor der 8. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Augustiner-Kloster zu Erfurt vom 7. bis 12. November 1995, in: *ders.*, Botschafter an Christi Statt. Versuche, Groß Oesingen 1996, 94–99, dort 97.

25 Vgl. Schulz, Rezeption (wie Anm. 23), 182: „Trotz der späten Rezeption der Formel im evangelischen Bereich darf nicht übersehen werden, daß Luthers liturgische Reformen als Auswirkung der neuen reformatorischen *lex credendi* auf die *lex orandi* beschrieben werden können.“

26 Vgl. Schulz, Rezeption (wie Anm. 23), 184: „Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß im evangelischen Gottesdienst *lex orandi* und *lex credendi* sich gegenseitig durchdringen und korrigieren. [...] Wenn die Predigt die theologische Substanz vermissen läßt oder gar zum zeitgeistigen Leitartikel gerät, dann ist es die Liturgie im Ganzen, die festhält, woran die Christenheit glaubt.“

einlinigen Deduktion bzw. Induktion) im Blick behält und *vice versa* fruchtbar macht (freilich nicht ohne gegenwärtige kulturelle und gesellschaftliche Situationen wahrzunehmen).²⁷

Mit Blick auf eine lutherische Agende wäre demnach nicht oder jedenfalls nicht nur danach zu fragen, ob bestimmte Gottesdienstordnungen aus der Reformationszeit (und darüber hinaus) bewahrt sind, sondern auch danach, wie die Grundaxiome lutherischer Theologie (etwa die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, der Bezug des Glaubens auf die *promissio*, die Exklusivpartikel) im Gottesdienst Form und Ausdruck finden können, wie also die Lehre der Kirche im Gottesdienst Gestalt gewinnt. Und andersherum wäre wiederum zu prüfen, wie neue Gottesdienstformen mit diesen Grundtönen lutherischer Theologie zusammenklingen bzw. ob sich im Miteinander Dissonanzen ergeben.²⁸

4. Zukunftsgedanken

Für die Zukunft sehe ich für den Raum der SELK die Notwendigkeit, in eine intensive Agendenreformtätigkeit einzusteigen. Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchenagende haben wir einen kostbaren Schatz, nämlich eine eigene Agende, allerdings auch einen Schatz, der sich im Wesentlichen noch an den Erkenntnissen der liturgiewissenschaftlichen Diskussion von vor 75 Jahren orientiert.

Die größte Schwesterkirche der SELK, die Lutheran Church-Missouri Synod etwa bietet in ihrem neuesten Lutheran Service Book

27 *Alexander Deeg*, Fundierendes und Fundamentales im Wechselspiel von Theologie und Liturgie, in: *ders./u.a.* (Hg.), Gottesdienst und Predigt – evangelisch und katholisch (Evangelisch-katholische Studien zu Gottesdienst und Predigt 1), Neukirchen-Vluyn/Würzburg 2014, 99–138, dort 105.

28 Vgl. als Position, die Dogmatik und Gottesdienstgestaltung ebenfalls enger zusammenbindet, auch *Armin Wenz*, Die Begründung des Kirchenrechts, Luth-Bei(B) 13 (2008), 176–191. In der Grundthese stimme ich mit ihm überein: „Dort, wo allein schon das faktische Vorhandensein einer (neuen) Lehre als Rechtfertigungsgrund für Veränderungen oder Neuerungen in der Liturgie behauptet wird, befindet man sich auf einem Irrweg. Das gilt umkehrt genauso, wenn – wie auch immer motivierte – Veränderungen der Liturgie ohne hinreichenden Grund in der Schrift zu einer substantiellen Veränderung der Lehre führen.“ (177) Vgl. allerdings auch zu den Möglichkeiten und Notwendigkeiten, gottesdienstliche Ordnungen (innerhalb der gesetzten Grenzen) zu gestalten und anzupassen, a.a.O., 189–191.

nicht weniger als fünf Gottesdienstvarianten an, die zwar alle dem westlichen Messtypus bzw. den reformatorischen Ordnungen folgen, aber doch insbesondere musikalisch eine große Vielfalt bieten.²⁹

Auch in der SELK ist der Wunsch nach Gestaltungsmöglichkeiten erkennbar, was sich an liturgischen Modifikationen am Rande bzw. jenseits der Agende zeigt – und dies gilt sowohl für Pfarrer und Gemeinden, denen eher traditionelle Formen am Herzen liegen, als auch für solche, die für neue Formen aufgeschlossen sind. Bestätigt wird dieser Eindruck dadurch, dass die größte Gottesdienstreform der letzten Jahrzehnte im Raum der SELK derzeit gewissermaßen nebenbei – ohne Erprobungsphase und intensivere liturgische Debatte – umgesetzt wird, wenn in dem noch zu beschließenden neuen Gesangbuch der SELK eine alternative Gottesdienstform vorgesehen ist, die an verschiedenen Stellen einen Neuansatz, um nicht zu sagen einen Traditionsbruch, mit sich bringt.³⁰ Dass dies im Gegensatz zu vielem anderen bisher kein Gegenstand intensiverer Diskussion gewesen ist, nehme ich als ein Indiz für den Wunsch nach Pluriformität und Veränderung.

Im 19. Jahrhundert hatten die lutherischen Freikirchen auf den Uniformitätsdruck seitens des Staates mit der Forderung reagiert, Pluriformität zuzulassen. Mit Übernahme und Fortschreibung der VELKD-Agende I hat die SELK auf den Pluriformitätsdruck zum Ende des 20. bzw. zu Beginn des 21. Jahrhunderts mit dem Streben nach Einheitlichkeit geantwortet. Vielleicht ist es Zeit, beides heute neu auszubalancieren und Einheitlichkeit in geregelter Pluriformität zu finden. Die Frage nach einer legitimen Bandbreite und ihren Grenzen wird dabei immer wieder nicht anders als im innerkirchlichen und ökumenischen Gespräch zu klären und zu beantworten sein.

Spätestens mit Einführung eines eigenen neuen Gesangbuches gegen Ende des Jahrzehnts, wenn die entscheidenden Gremien sich denn darauf verständigen können, wäre eine grundlegende Agendenrevision notwendig, da die Kompatibilität zwischen Gesangbuch und Agende dann nicht mehr gegeben wäre.

29 Vgl. Lutheran Service Book. Pew Edition, St. Louis 2006, 151–218.

30 Vgl. Gesangbuch. Vorentwurf II mit Ergänzungen. Vorlage der Gesangbuchkommission der 11. Kirchensynode. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, 13. Kirchensynode, 08.–14. Juni 2015, Hermannsburg, 25ff. (Ordnung 2).

Ob und wie dann auch neue agendarische Wege beschritten werden, hängt dann nicht zuletzt auch an den Kräften, die binnenkirchlich dafür zur Verfügung stehen. Eine kleine Kirche hat nur begrenzte Möglichkeiten – vielleicht zu begrenzte?

Naheliegender wäre von daher, sich in der Zukunft wieder dem Agendenerarbeitungsprozess der Landeskirchen anzuschließen und ggf. wieder mit Sonderbestimmungen das eigene Profil deutlich zu machen. Rein pragmatisch und wegen des hohen Stellenwertes der Ökumene in der Agendenarbeit würde vieles dafürsprechen.

Manches spricht allerdings auch dagegen. Inzwischen unterscheiden sich die Vorstellungen dessen, was eine Agende bzw. ein Gottesdienstbuch sein und leisten soll, im landeskirchlichen Bereich und im Raum der SELK deutlich voneinander. Auch die symbolische Bedeutung (konfessionsintegrierendes Gottesdienstbuch vs. konfessionelle Agende) markiert jeweils deutlich andere Akzente, sodass es vermutlich mühsam wäre, von diesen unterschiedlichen Ausgangspunkten aus eine gemeinsame Agendenarbeit zu etablieren. Darüber hinaus wäre zu fragen, inwieweit die SELK tatsächlich die Gelegenheit hätte, mit ihrer kleinen Stimme in einen solchen groß angelegten Prozess all diejenigen Anliegen erfolgreich einzutragen, die für sie wesentlich sind.

Vielleicht wären für eine Kooperation auch neue Modelle (bzw. zum Teil schon bewährte Arbeitsformen) zu erwägen wie etwa die Übernahme einzelner Module aus einem neuen Gottesdienstbuch für eine neue Agende der SELK bei bleibenden Modifikationsmöglichkeiten.

Ohnehin wird zunächst das systematisch-theologische Gespräch weitergehen müssen, um die bestehenden Fundamentaldissense zu überwinden. Eine gemeinsame Agende schafft noch keine Einheit in Lehre, Gottesdienst und Praxis. Andersherum gilt aber auch in Anlehnung an ein Zitat aus FC X: Uneinigkeit der Agende soll die Einigkeit des Glaubens nicht trennen.³¹ Das mag uns im Ringen um Unterschiede in Agenden und Gottesdienstordnungen dann wiederum auch trösten.

31 Vgl. FC.SD X (BSELK, 1560, 3). „Ungleichheit des fastens sol die einigkeit des glaubens nicht trennen.“